

Anliegen des Deutschen Bauernverbandes zur Frühjahrs-Agrarministerkonferenz 2026

Berlin, den 13. März 2026

Die Tagesordnung der bevorstehenden Agrarministerkonferenz vom 18. bis zum 20. März 2026 hat eine große Themenpalette. Zu einigen wichtigen Themen möchte der Deutsche Bauernverband (DBV) nachfolgend – auch in Ergänzung zu den Positionen für die vorangegangenen Agrarministerkonferenzen – seine Anliegen zusammenfassen.

Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik

Anpassungen für den GAP-Strategieplan 2027 (Bezug: TOP 5)

Vor dem Hintergrund zunehmender Bürokratisierung, der erforderlichen Planungssicherheit sowie der langfristigen Einkommenswirksamkeit der GAP-Förderung spricht sich der DBV dagegen aus, im Jahr 2027 neue Öko-Regelungen einzuführen. Entsprechend sollte das GAP-Direktzahlungen-Gesetz angepasst werden. Zugleich setzt sich der DBV weiterhin für attraktivere und stärker passgenaue Angebote für Grünland-, Milch- und Futterbaubetriebe ab der Förderperiode 2028 ein.

Umsetzung des OMNIBUS-III-Pakets in Deutschland (Bezug: TOP 6, TOP 7)

Das Omnibus-III-Vereinfachungspaket kann nur dann zu einer spürbaren Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen, wenn die vorgesehenen EU-Vereinfachungen konsequent, unmittelbar und ohne nationale Zusatzaufgaben umgesetzt werden. EU-weit geltende Erleichterungen dürfen weder verzögert noch durch zusätzliche Voraussetzungen, Auslegungen oder Übergangsregelungen abgeschwächt werden. Nationale Spielräume sind gezielt für Bürokratieabbau, Praxistauglichkeit und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen und dürfen nicht zu neuen Belastungen führen. Ein zentrales Anliegen ist die wirksame Begrenzung und Bündelung von Kontrollen. Ziel des Omnibus-III-Pakets muss es sein, den Kontrollaufwand spürbar zu reduzieren. Pro Betrieb darf es

höchstens einen Vor-Ort-Kontrollbesuch pro Jahr geben. Eine Umgehung dieser Vorgabe durch getrennte Zuständigkeiten oder zusätzliche Anforderungen auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften lehnt der DBV ab. Im Bereich Dauergrünland ist die EU-Stichtagsregelung zwingend einzuführen. Flächen, die am 1. Januar 2026 Ackerland waren – einschließlich Ackergras oder Brache –, müssen ihren Ackerstatus behalten. Gleichzeitig soll die freiwillige Umwandlung in Dauergrünland weiterhin möglich bleiben. Die Regelung muss rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 gelten und mit einem deutlichen Abbau von Genehmigungs-, Dokumentations- und Kontrollpflichten verbunden sein. Erforderliche Mitteilungen sind unbürokratisch in den GAP-Sammelantrag zu integrieren. Darüber hinaus sind praxisnahe Lösungen für phytosanitäre Notfälle sicherzustellen. Witterungseinflüsse, Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall sind ausdrücklich als Ausnahmen anzuerkennen. In solchen Fällen muss eine erforderliche Bodenbearbeitung – etwa zur Bekämpfung von Stoppel- oder Drahtwurmbefall – rechtssicher, praktikabel und ohne zusätzliche Bürokratie möglich sein.

Sachstand MFR- und GAP-Verhandlungen (Bezug: TOP 8)

Die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), zum künftigen EU-Agrarbudget sowie zur GAP ab 2028 werden derzeit mit hoher Intensität geführt. Grundlage der Diskussionen sind weiterhin die umstrittenen Vorschläge der Europäischen Kommission vom Juli 2025. Eine zentrale Vorfrage ist, ob landwirtschaftliche Regelungen aus der geplanten NRPP-Verordnung wieder vollständig in die GAP-Verordnung zurückgeführt werden. Diese Frage ist von grundlegender Bedeutung für die Eigenständigkeit, Kohärenz und politische Steuerungsfähigkeit der künftigen GAP.

Aus Sicht des DBV ist klar: Eine zukunftsfähige GAP erfordert ein inflationsbereinigtes, verlässliches EU-Agrarbudget sowie einkommenswirksame Direktzahlungen als tragende Säule der landwirtschaftlichen Einkommen. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Rückverlagerung aller agrarischen Regelungen aus der NRPP-Verordnung in die GAP-Verordnung. Ebenso unverzichtbar sind eine eigenständige und ausreichend ausgestattete Ländliche Entwicklung, die Beibehaltung der bisherigen Kofinanzierungssätze sowie die Fortführung der Ersten-Hektar-Förderung. Gleichzeitig lehnt der DBV eine Kappung und Degression der Direktzahlungen weiterhin ausdrücklich ab. Diese Instrumente leisten keinen Beitrag zur Einkommenssicherung, benachteiligen leistungsfähige Betriebe und verschärfen strukturelle Ungleichgewichte. Darüber hinaus setzt sich der DBV für vergleichbare Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt ein. Hierzu gehört insbesondere eine wirksame Begrenzung gekoppelter Zahlungen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die soziale Konditionalität ist aus Sicht des DBV ersatzlos zu streichen, da sie die GAP mit

fachfremden Anforderungen überfrachtet und zusätzliche Bürokratie schafft, ohne einen Mehrwert für die landwirtschaftliche Praxis zu liefern. Der DBV fordert die Bundesländer auf, sich aktiv und geschlossen in den weiteren Prozess einzubringen. Wir fordern Sie auf, sich klar für ein eigenständiges, auskömmlich finanziertes und praxisgerechtes GAP-System zu positionieren, die Rückverlagerung aller agrarischen Regelungen in die GAP-Verordnung zu unterstützen und sich gegen Kappung, Degression sowie zusätzliche Konditionalitäten auszusprechen. Nur durch eine starke und koordinierte Rolle der Länder kann sichergestellt werden, dass deutsche Agrarinteressen in den anstehenden EU-Verhandlungen angemessen vertreten werden.

Konkretisierung einer auskömmlichen Finanzierung für die Ländliche Entwicklung nach 2027 (Bezug: TOP 9)

Der DBV begrüßt den von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vorgeschlagenen Mindestanteil von mindestens 10 % der nicht gebundenen Mittel des NRPP-Fonds für ländliche Räume („rural target“) als ersten Schritt in die richtige Richtung. Dieser Ansatz reicht jedoch nicht aus, um den Zielen des Art. 174 AEUV – der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung – sowie der langfristigen Vision für ländliche Räume gerecht zu werden. Da rund 30 % der EU-Bevölkerung in ländlichen Regionen leben, fordert der DBV eine Anhebung des rural target auf 30 %. Davon sollen 20 % unmittelbar in die ländliche Entwicklung innerhalb der GAP fließen. Der DBV weist darauf hin, dass der Begriff „Ländliche Räume“ nicht automatisch mit „Ländlicher Entwicklung“ gleichzusetzen ist. Die Ländliche Entwicklung und ihr vielfältiges Förderspektrum müssen auch künftig integraler Bestandteil der GAP bleiben, einschließlich ihrer Verankerung in der GAP-Verordnung. Dies ist auch entscheidend, um die Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe (GAK) langfristig zu sichern. Zudem spricht sich der DBV dafür aus, die Zuständigkeit für das rural target innerhalb der Bundesregierung dauerhaft im BMLEH zu verankern. In wirtschaftlich herausfordernden Zeiten ist darüber hinaus eine verlässliche und planbare Bereitstellung der zugesicherten Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe (GAK) von zentraler Bedeutung. Der hohe Konsolidierungsdruck im Einzelplan 10 darf nicht dazu führen, dass Bundesmittel in zentralen Programmen vorsorglich zurückgehalten werden – weder in der GAK noch in anderen Förder- und Innovationsprogrammen. Kürzungen in der GAK schwächen nicht nur die Landwirtschaft, sondern die ländlichen Räume insgesamt.

GAP nach 2027 ambitioniert umsetzen und nationale Handlungsspielräume zur Honorierung von Gemeinwohlleistungen nutzen (Bezug: TOP 10)

Bei den Auflagen der Konditionalität sowie den AUKM sieht der Verband erheblichen Korrekturbedarf am Vorschlag der EU-Kommission. Der vorgeschlagene Ansatz eines „Farm Stewardship“ würde faktisch zu einer Fortsetzung der ausgeweiteten Konditionalität bei gleichzeitiger zusätzlicher Renationalisierung der GAP führen und stünde damit im Widerspruch zu den politischen Zielen von Vereinfachung, Entlastung und Einkommensstärkung. Der DBV lehnt neue verpflichtende Rahmen wie das DNSH-Prinzip sowie weitere Konditionalitäten ausdrücklich ab und fordert stattdessen einen grundsätzlichen Abbau. Die GAP nach 2027 muss den Mitgliedstaaten freiwillige und praxistaugliche Instrumente zur Honorierung von „Gemeinwohlleistungen“ eröffnen, ohne neue Kontroll- und Sanktionsrisiken zu schaffen. Umwelt- und Klimaleistungen müssen wirtschaftlich attraktiv, praktikabel und über verlässliche finanzielle Anreize honoriert werden, statt durch starre Vorgaben, zusätzliche Bürokratie oder verpflichtende Übergangspläne ausgebremst zu werden.

Arbeiten zur GAP ab 2028 jetzt beginnen (Bezug: TOP 11)

Die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen, zum EU-Agrarbudget und zur GAP ab 2028 laufen auf Hochtouren und basieren weiterhin auf den umstrittenen Vorschlägen der Europäischen Kommission vom Juli 2025. Angesichts der tiefgreifenden Reformansätze ist es zwingend erforderlich, frühzeitig Klarheit über Übergangsregelungen ab 2028 zu schaffen. Landwirte benötigen mindestens ein Jahr Vorlauf, um ihre Anbau- und Betriebsplanung an neue Vorgaben anpassen zu können. Ein einfaches Fortschreiben, wie es in früheren Übergangsphasen möglich war, wird unter den aktuellen Voraussetzungen kaum tragfähig sein. Zentral ist dabei die Rückverlagerung landwirtschaftlicher Regelungen aus der NRPP-Verordnung in die GAP-Verordnung, um die Eigenständigkeit und Steuerungsfähigkeit der künftigen GAP zu sichern. Die Rolle Deutschlands in den bisherigen Ratsverhandlungen bewertet der DBV weiterhin kritisch. Die Bedeutung von Ernährungssicherung, einer starken EU-Agrarförderpolitik und einer leistungsfähigen ländlichen Entwicklung findet dabei bislang nicht ausreichend Berücksichtigung. Aus Sicht des Berufsstandes besteht daher erheblicher politischer Handlungs- und Überzeugungsbedarf. Hier fordert der DBV die Bundesländer mit Nachdruck auf, aktiv zu werden.

2. EU-Angelegenheiten

EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur - Neustart für mehr Praxisnähe und Realisierbarkeit

(Bezug: TOP 12)

Die europäische Naturwiederherstellungsverordnung (NRL) wird gravierende Auswirkungen auf die Flächennutzung haben und die Flächenkonkurrenz erheblich verschärfen. Zudem stellt die auf die Wiederherstellung historischer Lebensraumzustände ausgerichtete Verordnung einen Paradigmenwechsel in der Naturschutzpolitik dar, der das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in erheblichem Maße belasten kann. Es besteht die Befürchtung, dass selbst bei einer angekündigten freiwilligen und kooperativen Umsetzung letztlich ordnungsrechtliche Vorgaben und Auflagen dominieren werden – wie dies bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in den vergangenen 20 Jahren zunehmend zu beobachten war. Vor diesem Hintergrund bedarf es – entsprechend den Planungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung – einer Überarbeitung der europäischen Regelung auf EU-Ebene. Der DBV fordert daher mit Nachdruck die Anwendung eines STOP-the-clock-Mechanismus sowie eine grundlegende Überarbeitung von NRL auf EU-Ebene. Die NRL ist unter den Vorbehalt ausreichender Finanzmittel außerhalb der GAP zu stellen. Eine Fokussierung auf Kooperation und Freiwilligkeit ist auf EU-Ebene ebenso erforderlich wie eine Anpassung der geplanten pauschalen Flächenziele und Trends bei den Indikatoren. Auf nationaler Ebene bedarf es einer umfassenden Beteiligung der betroffenen Landwirte und Grundeigentümer sowie eines neuen Förderprogramms zur Umsetzung der Naturwiederherstellungs-Verordnung mit mindestens 1,5 bis 2 Mrd. Euro pro Jahr allein für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Für ein im Koalitionsvertrag vorgesehenes Naturflächenbedarfsgesetz ist derzeit kein zusätzlicher Nutzen erkennbar; ein Bedarf besteht daher nicht. Eine Bündelung von Ersatzgeldern auf Bundesebene wird weder dem Naturschutz gerecht noch ist sie mit der Zuständigkeit der Länder für den Naturschutz vereinbar. Letztlich ist die Finanzierung des Erwerbs von Flächen aus Ersatzgeldern grundsätzlich auszuschließen; Gleiches gilt für ein Vorkaufsrecht des Naturschutzes in der Agrarlandschaft.

Konsequenzen aus der Milchkrise (Bezug: TOP 18)

Die Marktentwicklung am Milchmarkt gibt Anlass zur Sorge; die Stimmung in der Branche ist zunehmend angespannt. Dies erfordert tragfähige Krisen- und Vorsorgeinstrumente bzw. -maßnahmen. Hierzu zählt insbesondere die umgehende Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage, wie sie auch im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage ist ein wirksames Instrument zur Abfederung gravierender Preistäler und stärkt das betriebliche Risikomanagement.

Darüber hinaus bedarf es valider Prognosemodelle sowie einer Unterstützung bei Preisabsicherungssystemen, um Betriebsplanung und Vorsorge zu verbessern. Die Exportstrategie des Bundesministeriums ist positiv zu bewerten; jedes Handelsabkommen verbessert die Absatzchancen. Dabei sind europäische bzw. nationale Produktionsstandards zu beachten. Eingriffe in den Markt, etwa in Form einer staatlichen Mengensteuerung, lehnt der DBV ab. Solche Maßnahmen laufen ins Leere; dies haben wissenschaftliche Institutionen belegt. Für die zukünftig nationale Umsetzung der kürzlich beschlossenen GMO-Trilogieergebnisse, hier insbesondere Artikel 148 und 168 ist die Nutzung der dort verankerten Ausnahmeregelungen für Mitgliedsstaaten notwendig.

3. Nationale Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft

Grundlegende Überarbeitung des Düngerechts – Vereinbarkeit von Gewässerschutz und

Wirtschaftlichkeit sichern (Bezug: TOP 20, 21)

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Gebietsausweisung im Rahmen der Landesdüngeverordnung in Bayern steht das Düngerecht insgesamt vor einer grundlegenden Überarbeitung. Auch die Erfahrungen mit der bisherigen Umsetzung der Düngeverordnung sowie der Ausweisung der Roten Gebiete machen Anpassungen und Vereinfachungen dringend erforderlich. Zentraler Handlungsbedarf im Düngegesetz ist neben der ersatzlosen Streichung der Ermächtigung für die Stoffstrombilanzverordnung auch die Verankerung von Eckpfeilern für das Thema Verursachergerechtigkeit. Danach sind bereits im Düngegesetz zentrale Festlegungen zu treffen, um für nachweislich wasserschonend wirtschaftende Betriebe Erleichterungen von den strengen Auflagen in den Roten Gebieten zu ermöglichen. Mit Blick auf die Änderung der Düngeverordnung ist es geboten, nicht nur die Rechtsgrundlage für die nitratsensiblen Gebiete zur Umsetzung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zu schaffen, sondern in demselben Verfahren auch die inhaltlichen Änderungen im Sinne einer stärkeren Verursachergerechtigkeit umzusetzen. Bis zum Inkrafttreten einer geänderten Düngeverordnung und der daran anschließenden Anpassung der Landesdüngeverordnungen sind zudem in den übrigen Bundesländern – soweit noch nicht erfolgt – die bisherigen Ausweisungen der Roten Gebiete in Verbindung mit den entsprechenden Auflagen aufzuheben.

Bürokratieabbau (Bezug: TOP 23)

Wir begrüßen das deutliche Bekenntnis, den Bürokratieabbau ressort-, bundes- und länderübergreifend mit Nachdruck weiter voranzutreiben. Die Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe von übermäßiger Bürokratie ist ein zentraler Schritt, um Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit der

Landwirtschaft zu sichern. Die Komplexität der Regelwerke – insbesondere im Bereich der GAP, des Düngerechts, des Pflanzenschutzmittelrechts sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls – verdeutlicht, wie dringend eine koordinierte und praxisnahe Entbürokratisierung erforderlich ist. Hierzu gehören neben einer Vereinfachung und praxistauglicheren Umsetzung bestehender und neuer Regelungen auch die Streichung überholter Vorschriften, eine konsequente Folgenabschätzung sowie der Verzicht auf zusätzliche Benachteiligungen im europäischen Vergleich. Entscheidend ist nun, gemeinsam weitere wirksame und praxistaugliche Initiativen zum Bürokratierückbau und zur Deregulierung auf den Weg zu bringen und umzusetzen.

Keine Patentierung im Bereich der Pflanzenzüchtung und praxisgerechte Regelungen bei der Koexistenz (Bezug: TOP 24)

Der DBV unterstützt das Anliegen eines Verbots der Patentierung ausdrücklich. Er lehnt eine Diskussion zur Koexistenz und deren Nachweisbarkeit ab. Die hierzu gefundenen Regelungen im Trilogergebnis erachtet der DBV für sinnvoll und auch für alle Wirtschaftsbereiche umsetzbar. Landwirte brauchen standortangepasste regionale Sorten, welche die geforderten Qualitäten und Erträge liefern. Dafür braucht es eine breite Züchterlandschaft. Als Voraussetzung für die Züchtung regional angepasster Sorten muss dafür Sorge getragen werden, dass Patente auf Genomeditierungstechniken so ausgestaltet werden, dass sie auch von kleinen und mittelständischen Züchtungsunternehmen eingesetzt werden können.

Verlässliche Versorgung mit wirksamen Pflanzenschutzmitteln sicherstellen (Bezug: TOP 26, 27)

Der DBV begrüßt die bisherigen Anstrengungen des Bundes zur Verbesserung der angespannten Zulassungssituation bei Pflanzenschutzmitteln und erkennt die Fortschritte der BVL-Projektgruppe ausdrücklich an. Zugleich wird jedoch deutlich, dass diese ersten Schritte nicht ausreichen, um die zunehmenden Bekämpfungslücken in vielen Kulturen zu schließen. Letztere gefährden die heimische Produktion, beschleunigen Resistenzentwicklungen und verschärfen den ohnehin hohen wirtschaftlichen Druck auf die Betriebe. Vor diesem Hintergrund unterstützt der DBV die Empfehlungen des Projekts „Pflanzenschutzmittel-Zulassung 2030“ und fordert praxistaugliche Vereinfachungen bei Anwendungsbestimmungen sowie mehr Planungssicherheit für Hersteller, Anwender und Genehmigungsstellen. Ebenso setzt sich die Landwirtschaft für die auf EU-Ebene vorgesehenen Verbesserungen ein, insbesondere für einen wissenschaftlich risikobasierten Bewertungsansatz und effizientere zonale Zulassungen. Darüber hinaus muss die Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 7 der EU-Pflanzenschutzverordnung endlich wirksam nutzbar gemacht werden, um gefährdete Wirkstoffe so

lange zu erhalten, wie keine Alternativen verfügbar sind. Insgesamt ist festzuhalten, dass entschlossenes politisches Handeln erforderlich ist, um eine verlässliche Versorgung mit wirksamen Pflanzenschutzmitteln dauerhaft sicherzustellen.

Rahmenbedingungen für die Nutztierhaltung verlässlich und zukunftsorientiert gestalten (Bezug: TOP 29)

Die Nutztierhaltung schafft Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Einkommen für die Bauernfamilien sowie für die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche. Damit leisten Tierhalter einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftskraft und Wertschöpfung im ländlichen Raum. Gleichzeitig werden von Politik und Gesellschaft hohe Anforderungen an die Nutztierhaltung gestellt, insbesondere im Hinblick auf Änderungen der Haltungsverfahren. Speziell die Sauenhalter stehen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungen im Deckzentrum und im Abferkelbereich vor erheblichen Investitionen und benötigen hierfür dringend tragfähige Unterstützung. Parallel laufen Übergangsfristen der TA-Luft aus. In der Summe der stetig steigenden Anforderungen ist in den vergangenen Jahren ein zunehmender Strukturwandel zu verzeichnen. Ohne deutliche, weitreichende und praxistaugliche Weichenstellungen droht ein Wegbrechen der Nutztierhaltung in Deutschland – mit gravierenden Auswirkungen auf gewachsene wirtschaftliche Strukturen sowie auf Ernährungssicherung und Klimaschutz. Das Genehmigungsrecht stellt dabei eine der größten Bremsen für die Weiterentwicklung der Nutztierhaltung dar. Hier bedarf es umfassende Erleichterungen in den Regelwerken sowie in der Verwaltungspraxis vor Ort. Für Planungssicherheit sind zudem ausreichende Übergangsfristen bei Veränderungen sicherzustellen. Wichtig ist darüber hinaus ein wirksamer EU-Außenschutz. Schließlich ist ein entschlossener Abbau von Bürokratie sowie nationaler Sonderregelungen notwendig.

4. Bioenergie und Nachwachsende Rohstoffe

Biomassepaket 2.0 – EEG für Biogas zukünftig praxisgerecht ausgestalten (Bezug: TOP 34)

Biogasanlagen sind für eine flexible Stromerzeugung sowie für die Bereitstellung von Biomethan unverzichtbar und politisch grundsätzlich gewollt. Gleichwohl stehen derzeit viele Betreiber vor einer unsicheren Zukunft, da es an langfristiger Planungssicherheit und klaren Perspektiven fehlt. Vor dem Hintergrund des klaren Bekenntnisses der Bundesregierung zur Bioenergie im Koalitionsvertrag ist es nun erforderlich, dieses Bekenntnis konsequent umzusetzen. Hierzu zählen vor allem: eine deutliche Anhebung des Ausschreibungsvolumens, um den Fortbetrieb bestehender Anlagen zu sichern, die Anpassung der Flexibilitätsprämie, um den bedarfsgerechten Ausbau der Anlagenkapazitäten wirtschaftlich attraktiv zu gestalten, sowie eine praxisnahe Anpassung oder der vollständige Wegfall des

„Maisdeckels“, um die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang begrüßt der DBV die aktuellen Forderungen der Agrarminister ausdrücklich. Diese enthalten wesentliche Impulse für die Branche und ein klares Bekenntnis zum Energieträger Biogas. Besonders hervorzuheben sind dabei die Forderungen nach der Zulassung flexibler Netzanschlüsse sowie die überfällige Umstellung des Vergütungsrahmens bei Güllekleinanlagen von der installierten Leistung auf die tatsächliche Bemessungsleistung. Nur durch derartige Korrekturen kann das volle Potenzial der landwirtschaftlichen Biogasnutzung ausgeschöpft werden.

5. Agrarsozialpolitik

Eine rechtssichere Ausgestaltung versicherungsfreier kurzfristiger Beschäftigung sowie ein EU-weit geltender gesetzlicher Mindestlohn essentiell (Bezug: TOP 38)

Die heimischen Sonderkulturbetriebe stehen aufgrund im Ausland kostengünstiger produzierter Erzeugnisse (Obst, Gemüse und Wein) unter erheblichem Wettbewerbsdruck. Infolge der hohen Lohnkosten bzw. des hohen gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland ist der Anbau handarbeitsintensiver Kulturen vielfach kaum noch rentabel; zunehmend steigen Betriebe aus der Produktion dieser Kulturen aus. Soll die Produktvielfalt sowie der Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse erhalten bleiben, bedarf es entlastender Maßnahmen für Sonderkulturbetriebe. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen entsprechende Entlastungsmaßnahmen auf der kommenden AMK behandelt werden. Eine rechtssichere Ausgestaltung der versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung sowie ein EU-weit geltender gesetzlicher Mindestlohn bzw. zumindest eine Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn für saisonale Arbeiten begrüßt der DBV ausdrücklich. Diese Maßnahmen sind dringend erforderlich, um den heimischen Obst-, Gemüse- und Weinbau zu stärken und ein weiteres Abwandern der Produktion ins Ausland zu verhindern. Wichtig ist zudem, einen Arbeitsmarktzugang für Erntehelfer aus Drittstaaten zu schaffen.